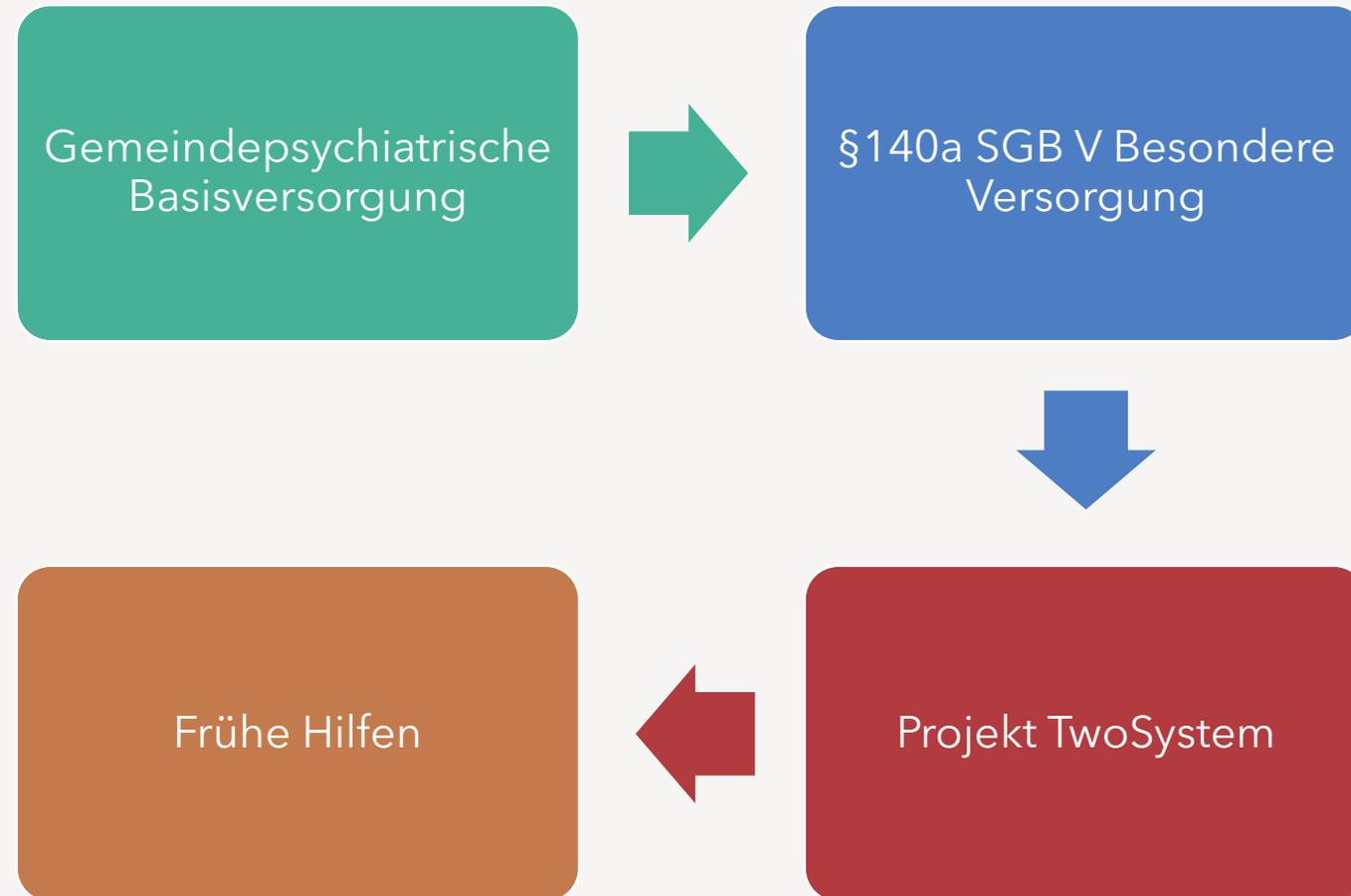


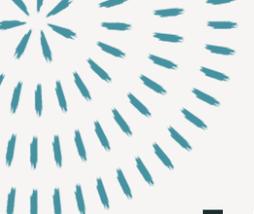
# TwoSystem

Krisendienst & Jugendhilfe



# 2015-2021 Psychiatrische Modellprojekte





# Home Treatment Ansätze

- **Home Treatment** (englisch für **Behandlung zuhause**) ist eine Behandlung, bei der ein Behandlungsteam akut psychiatrische Patienten in gewohnter Umgebung versorgt.
- Versorgung im häuslichen Umfeld



# Ein Blick über den Tellerrand

Innovative Versorgungsansätze aus Skandinavien und aus den  
Niederlanden

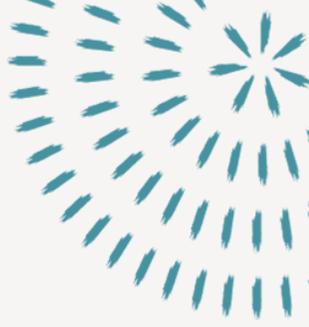
## **Modellprojekte und Versorgungslücken**

25% der Familien aus unserer Versorgungsgruppe hatten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt.

Kinder sind oftmals nicht gesehen oder Prozesse nicht koordiniert

Besondere Bedarfe die alleine durch SGB V nicht zu decken sind

# Kinderschutz auf Metaebene



Haben wir ein  
Strukturproblem?

Stimmen die  
Versorgungsprozesse?



**Ein Beispiel:  
Behandlung von Depression**

**Studie der Bertelsmannstiftung 2014**

- **Versorgungsmängel:** Drei Viertel der Patienten mit schweren Depressionen werden nicht nach aktuellem Standard versorgt. Nur 12 % der Patienten erhielten die empfohlene Kombinationsbehandlung aus Antidepressiva und Psychotherapie

Die Quote der adäquaten Behandlungen ist im Saarland mit 20 Prozent am niedrigsten im gesamten Bundesgebiet.

**Der Faktencheck Depression weist erstmals die hohe Diskrepanz zwischen Behandlungsempfehlungen und der tatsächlichen Versorgung nach**



- Erkrankungen der Eltern erhöhen das Risiko der Kinder psychisch zu erkranken deutlich.
- Schätzungsweise drei Millionen Kinder in Deutschland, etwa jedes sechste Kind, haben einen Vater oder eine Mutter mit einer psychischen Störung.
- Diese Kinder haben ein mehr als doppelt so hohes Risiko, selbst psychisch zu erkranken.

# Psychisch kranke Eltern

# Psychisch kranke Eltern



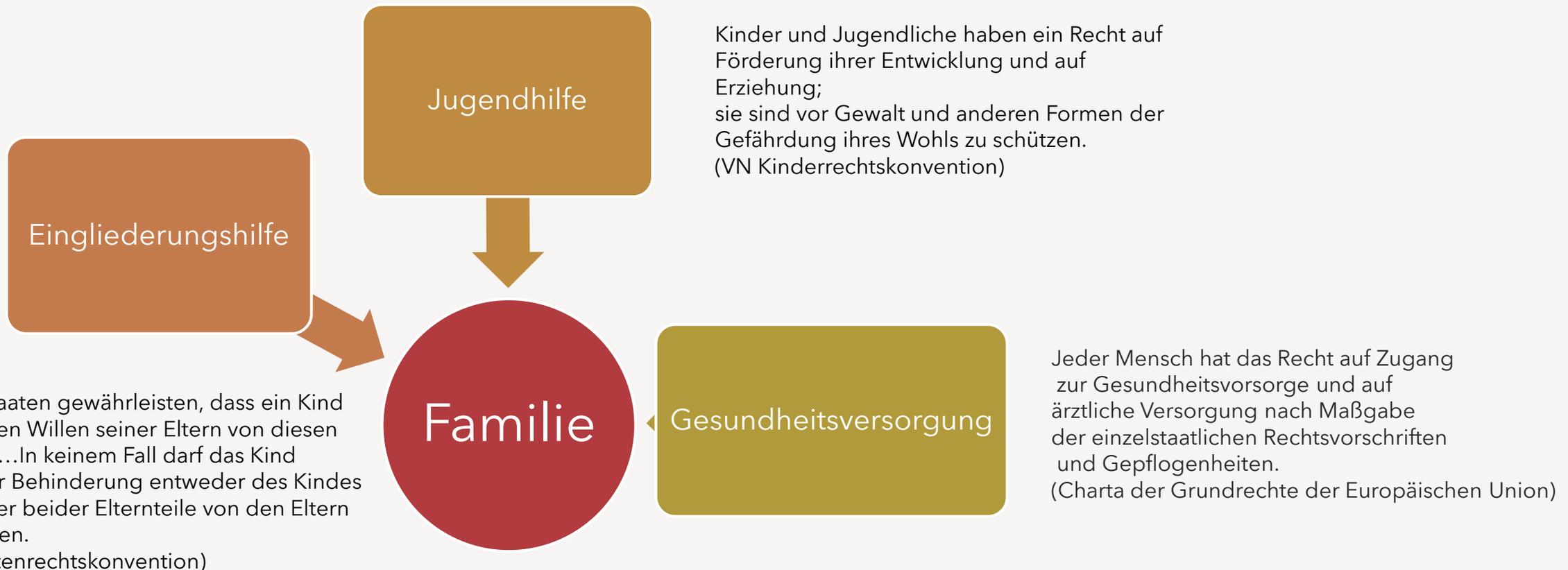
- **Daten und Fakten:**
  - Etwa **33 %** der Kinder in stationärer psychiatrischer Behandlung haben einen psychisch kranken Elternteil
  - Jährlich werden **17.000 (ca. 210 Kinder im Saarland) Kinder** von Schizophrenie oder manisch-depressiv erkrankten Eltern geboren
  - **24 %** der Kinder depressiver Eltern zeigen psychopathologische Auffälligkeiten.

Quelle: (AG Kinder psychisch kranker Eltern)

# Zielgruppe

- Familien mit einem (schwer) psychisch erkrankten Familienmitglied und rechtsbereichsübergreifenden (komplexen) Versorgungsbedarfen

# Grundhaltung



# Leistungsbereiche

1

**Kinder & Jugendliche  
mit einer psychischen  
Erkrankung**

2

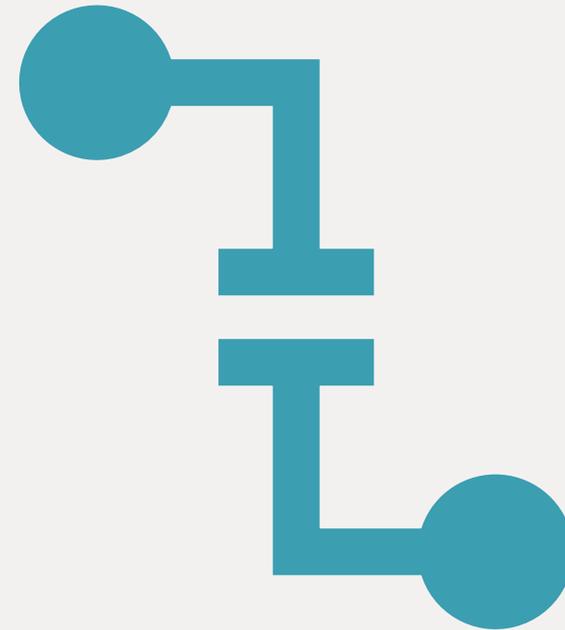
**Eltern mit einer  
psychischen Erkrankung**

3

**Psychosoziale  
Komplexversorgung**

# Besondere Herausforderungen

- Versäulung der Hilfen durch SGB's
- Fehlende Schnittstellenprozesse
- Keine Sektorenübergreifende Versorgung
- Transition von Jugendhilfe in Erwachsenenversorgung (Adoloszenz)



# Konzeptionelle Herausforderung

Home Treatment

SGB übergreifende  
Komplexversorgung

Lotsenfunktion

Sektorenübergreifende  
Versorgung

Über- und  
Unterversorgung  
vermeiden

# Teamstruktur

Multiprofessionelles Team: Sozialarbeit,  
Psychologie, Ergotherapie, Pädagogik, Fachpflege,  
Peer-Beratung

Tandemarbeit bzgl. Kleinteams

Landesweite Tätigkeit

# Portfolio

Begleitete Elternschaft

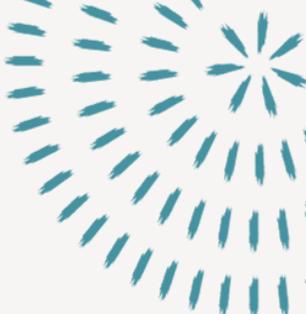
Krisendienst

Eingliederungshilfe (35a SGB VIII)

Clearing

Psychosoziale Komplexversorgung

# Assessmentverfahren



Krisenplanerstellung

Hilfe- und Behandlungsplanung (Teilhabeplan)

Netzwerkgespräche

Netzwerkkarte

# Definition: Psychosoziale Komplexversorgung im Schnittstellenbereich Jugendhilfe/Sozialpsychiatrie



Versorgungsbedarfe aus mehreren SGB's



Beispiel: Schwere psychische Erkrankung mit erheblichen Einschränkungen in der Alltagsführung und Beziehungsgestaltung /Erziehungsfähigkeit

# Über welche Schnittstelle sprechen wir?

Jugendhilfe - Eingliederungshilfe -  
Psychiatrie

SGB VIII - SGB IX - SGB V

Kinder psychische  
Erkrankung/Teilhabebeeinträchtigung

Jugendliche bzw. junge Erwachsene  
mit psychischer Erkrankung

Eltern mit einer psychischen  
Erkrankung

# Sonstige

Suchtprävention/ Suchtberatung

Lebensberatungsstelle

Pflegestützpunkt

Sozialpsychiatrischen Dienst

Sozialberatung

Frauenhaus

Schwangerschaftskonfliktberatung

Schuldnerberatung

Gesetzliche Betreuung

# Relevante SGB V Strukturen

Psychotherapie

Soziotherapie

Psychiater

PIA Klinik

Ergotherapie

Präventionskurse

Modellprojekte  
Psychiatrie

MUKI Station

Reha Klinik

Kinderarzt

Ambulante  
Psychiatrische  
Pflege

MVZ

# SGB VIII



Jugendarbeit

Jugendsozialarbeit

Schulsozialarbeit

Tageseinrichtungen und Tagespflege

Hilfen zur Erziehung

Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

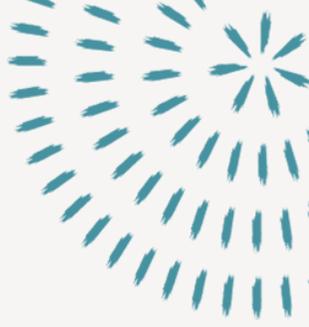
Hilfe für junge Volljährige

JGH

Frühe Hilfen



# Schnittstelle Eingliederungshilfe



Elternassistenz

Begleitete Elternschaft

BeWo/Alltagsassistenz

Arbeitsassistenz

Wohnen in  
Gastfamilien

Tageszentrum

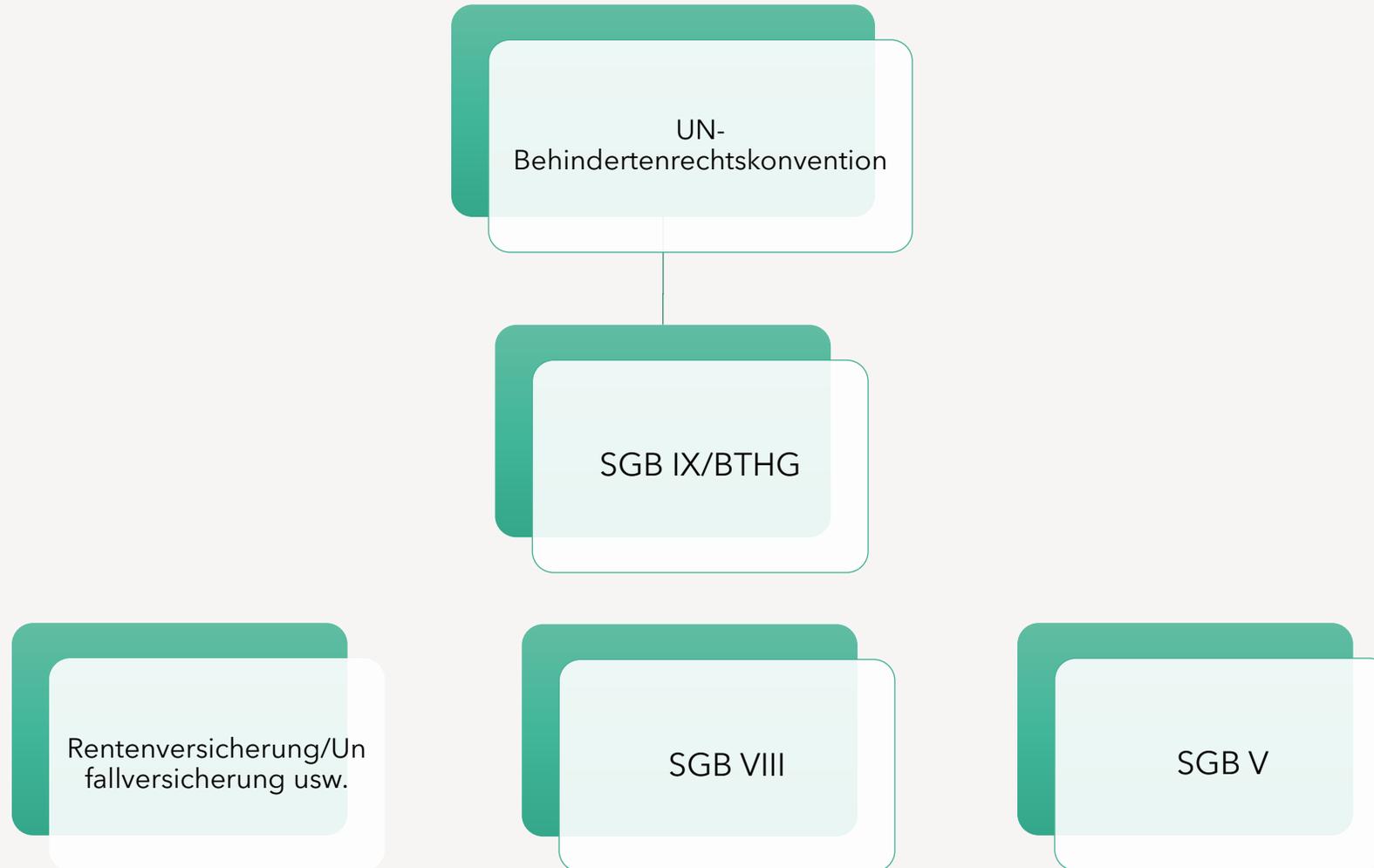
Frühförderung

Leistungen zur  
Teilhabe an Bildung



# Exkurs BTHG

## Bundeteilhabegesetz



④ **TEL 1**

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

④ **KAPITEL 1**

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	21
§ 2	Begriffsbestimmungen	21
§ 3	Vorrang von Prävention	22
§ 4	Leistungen zur Teilhabe	22
§ 5	Leistungsgruppen	23
§ 6	Rehabilitationsträger	24
§ 7	Vorbehalt abweichender Regelungen	26
§ 8	Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten	26

④ **KAPITEL 2**

Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 9	Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe	28
§ 10	Sicherung der Erwerbsfähigkeit	28
§ 11	Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung	29

④ **KAPITEL 3**

Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 12	Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung	31
§ 13	Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs	32

④ **KAPITEL 4**

Koordinierung der Leistungen

§ 14	Leistender Rehabilitationsträger	33
§ 15	Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern	34

# Struktur und Besonderheiten SGB IX

- **§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

1. Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

2. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen

④ **TEL 1**

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

④ **KAPITEL 1**

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	21
§ 2	Begriffsbestimmungen	21
§ 3	Vorrang von Prävention	22
§ 4	Leistungen zur Teilhabe	22
§ 5	Leistungsgruppen	23
§ 6	Rehabilitationsträger	24
§ 7	Vorbehalt abweichender Regelungen	26
§ 8	Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten	26

④ **KAPITEL 2**

Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 9	Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe	28
§ 10	Sicherung der Erwerbsfähigkeit	28
§ 11	Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung	29

④ **KAPITEL 3**

Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 12	Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung	31
§ 13	Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs	32

④ **KAPITEL 4**

Koordinierung der Leistungen

§ 14	Leistender Rehabilitationsträger	33
§ 15	Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern	34

# Struktur und Besonderheiten SGB IX

- **§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten**

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. 2

Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

# § 35a Abs. 1 SGB VIII

## Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

# ICF Lebensbereiche

**Lernen und Wissensanwendung**

**Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**

**Kommunikation**

**Mobilität**

**Selbstversorgung**

**Häusliches Leben**

**Interpersonelle Interaktion und Beziehungen**

**Bedeutende Lebensbereiche**

**Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

# § 35a SGB VIII - Beispiele

## Leistungen der sozialen Teilhabe

Erledigungen des  
Alltags

Gestaltung sozialer  
Beziehungen

Persönliche  
Lebensplanung

Teilhabe am  
gemeinschaftlichen  
und kulturellen  
Leben

Freizeitgestaltung  
einschließlich  
sportlicher  
Aktivitäten

Sicherstellung der  
Wirksamkeit der  
ärztlichen und  
ärztlich verordneten  
Leistungen

# Elternassistenz vs. Begleitete Elternschaft



**Elternassistenz**

Nicht qualifizierte Leistungen



**Begleitete Elternschaft**

Qualifizierte Leistungen

# Elternassistenz

## **SGB IX § 78 Assistenzleistungen**

**Leistung nach Abs. 1:** Die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.

„Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder“

# Elternassistenz

Deshalb hat die Elternassistenz **nicht** die Aufgabe, die Elternrolle zu übernehmen. Es geht ausschließlich darum, die Einschränkungen durch die Behinderung auszugleichen.

Pflege, Versorgung,  
Erziehung

Hilfe im Haushalt, z.B. Putzen,  
Aufräumen, Kochen

Begleitung außerhalb der  
Wohnung, z.B. beim  
Kinderarzt, in der  
Spielgruppe, beim  
Einkaufen

Kinderbetreuung, während  
Vater/Mutter mit  
Behinderung in Therapie ist

# Begleitete Elternschaft/ Schnittstelle SGB VIII

Die Begleitung im Rahmen der Familienhilfe (gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII)

und / oder der Einzelfallhilfe (gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII)

und / oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (gem. § 27 i.V.m. § 35a SGB VIII)

# Teilhabeplan/Gesamtplanverfahren

Ein **Teilhabeplan** muss nur erstellt werden, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind;

der **Gesamtplan** muss auch bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe erstellt werden

# Herzliche Dank !

## Verantwortlich für den Inhalt:

Ulrich Baus

TwoSystem – Krisendienst und  
Jugendhilfe

## Kontakt

Neugrabenweg 5-7  
66123 Saarbrücken

Telefon: 0681-41095545

E-Mail: [info@twosystem-treatment.de](mailto:info@twosystem-treatment.de)